

99042001012000, 99042001012000

Fischereischein ausstellen oder verlängern lassen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967474/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042001012000, 99042001012000
Leistungsbezeichnung I	Fischereischein ausstellen oder verlängern lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Binnenfischerei, Fischerschein, Angelschein, Angelkarte, Angeln, HMUKLV, Fisch, Fischer, Angelgenehmigung, Fischerei, Sportangler, Angelerlaubnis, Fischereischein, Fischen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen

Modul	Sachverhalt
	und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Abteilung VI, Referat 3
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2010pP25 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2010pP29 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2022pP56 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischSchutzVHE2023pG2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2010pP25 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2010pP29 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2022pP56 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischSchutzVHE2023pG2
Teaser	Wenn Sie in Hessen fischen/angeln möchten, müssen Sie einen gültigen Fischereischein besitzen. Diesen können Sie bei Ihrem zuständigen Gemeindevorstand beantragen.
Volltext	Wer in Hessen den Fischfang ausüben möchte, benötigt einen gültigen Fischereischein. Die zuständige Gemeinde stellt diesen auf Antrag aus oder verlängert ihn. Voraussetzung ist, dass eine hessische bzw. in Hessen anerkannte Fischerprüfung bestanden wurde oder Tatbestände vorliegen, die eine Ablegung der Fischerprüfung entbehrlich machen. Wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erkennt die oberste Fischereibehörde die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen und Fischereischeine anderer Bundesländer an [siehe Allgemeinverfügung vom 21.07.2011 (StAnz. 32/2011 S. 1035)]. Falls Sie nicht das Fischereirecht im jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	Gewässer innehaben, benötigen Sie für das Angeln zusätzlich einen Fischereierlaubnisschein des/der Fischereirechtsinhabers-/in bzw. des/der Fischereipächters/-pächterin des Gewässers.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungszeugnis einer den Vorgaben der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) entsprechenden hessischen Fischerprüfung oder anerkannten Fischerprüfung eines anderen Bundeslandes <p>oder Nachweis einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischerin oder Fischer oder Nachweis der laufenden Ausbildung als Fischerin oder Fischer oder Nachweis einer bei der für den gehobenen und höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg abgelegten Prüfung in Fischereikunde oder Nachweis einer wissenschaftlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Fischerei oder Nachweis, dass Sie am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Datum einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben und Sie nach diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Fischereischein erteilt bekommen haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • ein aktuelles Lichtbild
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen mindestens 14 Jahre alt sein. • Sie haben eine Fischerprüfung bestanden oder sind von der Ablegung befreit (siehe Punkt „erforderliche Unterlagen“) • Es stehen keine Versagungsgründe entgegen (§ 32 Hessisches Fischereigesetz vom 17. November 2022).
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr in EUR</p> <p>Fischereiabgabe in EUR</p> <p>Jahresfischereischein oder Sonderfischereischein</p>

Modul	Sachverhalt
	10,00
	7,50
	Fünffjahresfischereischein oder Fünffjahressonderfischereischein
	18,00
	27,00
	Zehnjahresfischereischein oder Sonderzehnjahresfischereischein
	36,00
	50,00
Verfahrensablauf	<p>Einen Fischereischein inkl. Verlängerung können Sie bei dem für Sie zuständigen Gemeindevorstand beantragen. Je nach Gemeinde müssen Sie persönlich erscheinen, können den Fischereischein postalisch oder online beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreich bestandener Fischerprüfung stellen Sie einen Antrag auf Erteilung des Fischereischeins. • Sie reichen das Fischerprüfungszeugnis und ein aktuelles Lichtbild ein und weisen Ihre Identität mittels Personalausweis oder Reisepass nach (siehe Punkt „erforderliche Unterlagen“). • Ihr Gemeindevorstand prüft die Unterlagen. • Nach Bezahlung der Gebühren wird Ihnen der Fischereischein ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	1 - 10 Jahr(e) Der Fischereischein wird für 1 Jahr, 5 oder 10 Jahre erteilt. Er kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vorliegen.
weiterführende Informationen	https://umwelt.hessen.de/wasser/fischerei https://umwelt.hessen.de/wasser/fischerei
Hinweise	
Rechtsbehelf	Informationen über mögliche Rechtsmittel und Fristen finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Bescheid
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereischein inkl. Verlängerung Ausstellung • Nach erfolgreich bestandener Fischerprüfung ist Antragsstellung möglich • Erforderliche Unterlagen: Prüfungszeugnis einer den Vorgaben der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) entsprechenden hessischen Fischerprüfung oder anerkannten Fischerprüfung eines anderen Bundeslandes, oder Nachweis einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischerin oder Fischer, oder Nachweis der laufenden Ausbildung als Fischerin oder Fischer, oder Nachweis einer bei der für den gehobenen und höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg abgelegten Prüfung in Fischereikunde, oder Nachweis einer wissenschaftlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Fischerei, oder Nachweis, dass Sie am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Datum einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben und Sie nach diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Fischereischein erteilt bekommen haben, und Personalausweis oder Reisepass, und ein aktuelles Lichtbild • Gemeindevorstand prüft die Unterlagen • Nach Bezahlung der Gebühren wird der Fischereischein ausgehändigt • Voraussetzungen: Mindestalter: 14 Jahre Fischerprüfung bestanden oder von Ablegung befreit Es liegen keine Versagungsgründe vor (§ 32 Hessisches Fischereigesetz vom 17. November 2022) • Beantragung persönlich, schriftlich oder online • Zuständig: Gemeindevorstand

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<p>Zuständig für die Ausstellung des Fischereischeines und des Jugendfischereischeines ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, der Gemeindevorstand der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, 2. für Personen, die außerhalb des Landes Hessen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der Gemeindevorstand der Gemeinde, in der der Antragsteller den Fischfang mit der Handangel ausüben will.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Issue or renew your fishing license, Fischereischein ausstellen oder verlängern lassen</p>